

# RS OGH 1952/8/13 2Ob463/52, 3Ob413/57, 5Ob361/62, 1Ob20/63, 5Ob103/63, 4Ob522/76, 1Ob505/79 (1Ob506/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.1952

## Norm

ABGB §877

ABGB §918

ABGB §1052

## Rechtssatz

Das Recht des Rücktrittes nach § 918 ABGB steht nur dem vertragstreuen Teil zu. Als vertragstreu kann der Teil nicht mehr angesehen werden, der sich bereits vom Boden des Vertrages entfernt und erklärt hat, sich an diesen wegen Ungültigkeit nicht mehr gebunden zu erachten. Wer Erfüllung verlangt, muss selbst zu erfüllen bereit sein. Ist dies nicht anzunehmen, weil der die Erfüllung verlangende Teil bereits erklärt hat, sich an den Vertrag nicht für gebunden zu erachten, so kann dem anderen Teil nicht mehr Verzug in der Vertragserfüllung zum Vorwurf gemacht werden; vielmehr ist er bei solcher Haltung des anderen Vertragsteiles berechtigt, gestützt auf § 1052 ABGB seine Leistung zurückzuhalten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 463/52

Entscheidungstext OGH 13.08.1952 2 Ob 463/52

- 3 Ob 413/57

Entscheidungstext OGH 09.10.1957 3 Ob 413/57

nur: Wer Erfüllung verlangt, muss selbst zu erfüllen bereit sein. Ist dies nicht anzunehmen, weil der die Erfüllung verlangende Teil bereits erklärt hat, sich an den Vertrag nicht für gebunden zu erachten, so kann dem anderen Teil nicht mehr Verzug in der Vertragserfüllung zum Vorwurf gemacht werden; vielmehr ist er bei solcher Haltung des anderen Vertragsteiles berechtigt, gestützt auf § 1052 ABGB seine Leistung zurückzuhalten. (T1)

- 5 Ob 361/62

Entscheidungstext OGH 10.01.1963 5 Ob 361/62

nur T1; Veröff: HS 4284

- 1 Ob 20/63

Entscheidungstext OGH 20.03.1963 1 Ob 20/63

Veröff: JBI 1963,571

- 5 Ob 103/63
 

Entscheidungstext OGH 04.04.1963 5 Ob 103/63  
   Veröff: HS 4284
- 4 Ob 522/76
 

Entscheidungstext OGH 06.04.1976 4 Ob 522/76  
   nur: Das Recht des Rücktrittes nach § 918 ABGB steht nur dem vertragstreuen Teil zu. (T2)
- 1 Ob 505/79
 

Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 505/79  
   Veröff: SZ 52/36
- 7 Ob 759/79
 

Entscheidungstext OGH 12.06.1980 7 Ob 759/79  
   Auch
- 3 Ob 572/79
 

Entscheidungstext OGH 29.10.1980 3 Ob 572/79  
   nur T2; nur: Wer Erfüllung verlangt, muss selbst zu erfüllen bereit sein. (T3)
- 4 Ob 128/81
 

Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 128/81  
   nur T3
- 8 Ob 506/84
 

Entscheidungstext OGH 18.04.1985 8 Ob 506/84  
   Auch; nur T2; nur T3  
   Beisatz: Es sei denn, die eigene Leistungsstörung ist die Sanktion auf die Nichtleistung des anderen Teils. (T4)
- 2 Ob 652/86
 

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 2 Ob 652/86  
   Auch; nur T2; Veröff: SZ 60/125
- 7 Ob 646/87
 

Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 646/87  
   nur T2; nur T3; Veröff: JBl 1988,446
- 8 Ob 1669/91
 

Entscheidungstext OGH 30.01.1992 8 Ob 1669/91  
   Vgl auch
- 9 Ob 503/94
 

Entscheidungstext OGH 13.07.1994 9 Ob 503/94  
   nur T2; nur T3
- 1 Ob 101/00k
 

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 101/00k  
   nur T2
- 8 Ob 311/00v
 

Entscheidungstext OGH 25.06.2001 8 Ob 311/00v  
   nur T2
- 3 Ob 96/02t
 

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 3 Ob 96/02t  
   nur T2; nur T3; Beisatz: Wer selbst in einer Leistungsstörung verfangen ist, kann nicht wirksam zurücktreten. Erst die Beendigung der eigenen Leistungsstörung des Gläubigers gibt ihm das Rücktrittsrecht wieder. (T5)
- 3 Ob 13/07v
 

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 13/07v  
   Vgl aber; Beisatz: Dem selbst in einer Leistungsstörung Verfangenen steht das Rücktrittsrecht zu, wenn seine Interessen durch Nichterfüllung des anderen Vertragsteils so beeinträchtigt werden, dass ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann (so schon 7 Ob 646/87). (T6)  
   Beisatz: Hier: Die Ablehnung einer Reduktion des Kaufpreises durch die Verkäuferin berechtigte den Käufer lediglich zum Gerichtserlag, nicht aber zu einer gänzlichen Leistungsverweigerung, sodass die

Leistungsverweigerung eine Druckausübung bedeutet, um die Verkäuferin zum Abschluss eines neuen Vertrags unter Wegfall der vereinbarten Preisbindung an den Kaufpreis eines Bestbieters zu veranlassen. - Rücktrittsrecht der Verkäuferin, die einen Irrtum über einen Wertfaktor veranlasst hat, bejaht. (T7)

- 5 Ob 166/07h

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 166/07h

Vgl aber; Beis wie T6

- 4 Ob 198/08h

Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 198/08h

Auch; nur T2

- 6 Ob 6/10s

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 6/10s

Vgl auch; Beisatz: Eine Rücktrittserklärung ist bereits vor Fälligkeit der Leistung dann zulässig, wenn der Schuldner die Erfüllung verweigert, also erkennen lässt, dass er die Vertragsverbindlichkeit nicht einhalten will. (T8)

- 4 Ob 32/14f

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 32/14f

Vgl aber; Beis wie T6

- 4 Ob 180/15x

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 180/15x

Auch

- 1 Ob 174/20z

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 1 Ob 174/20z

nur T3; Beis wie T6

- 1 Ob 127/21i

Entscheidungstext OGH 21.07.2021 1 Ob 127/21i

Vgl; Beis wie T8

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0016326

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)